



Ausserschulische und nicht professionell orientierte musikalische Ausbildung

Reform der Gesetzesgrundlage und der Verordnung

1. Kontext und Vorstufen

Die Änderung des Kulturförderungsgesetzes vom 15. November 1996 durch die Einführung eines Abschnitts über die Musikschulen bezweckt einerseits eine solide und dauerhafte Grundlage für die Unterstützung der nicht professionell orientierten Musikschulen durch den Staat und die Gemeinden und andererseits eine Konkretisierung der Beschlüsse, die im Rahmen der *Prüfung der Aufgaben und Strukturen (PAS 2)* gefasst worden sind. Dieser Vorschlag erfolgt aufgrund einer seit Beginn des Jahrzehnts vertieft durchgeführten Arbeit und berücksichtigt gleichzeitig die neuen Erfordernisse.

Am 23. Juni 2010 nahm der Staatsrat das Postulat des Grossrats (Suppl.) Fabien Girard «Für eine noch bessere musikalische Ausbildung im Wallis» an, mit dem er den Staatsrat dazu aufforderte, «seine Vereinbarungen [mit den vom Staat anerkannten Schulen] zu überarbeiten und Vorschläge zu machen, um den Zugang zum ausserschulischen musikalischen Unterricht zu harmonisieren».

Aufgrund dieses Postulats hat das zuständige Departement eine Bestandesaufnahme durchführen lassen (Frédéric Studer. Ausbildung für Amateurmusiker im Wallis: Bestandesaufnahme. Sitten, Juni 2010). Dieser Bericht, der folgende Schlüsselemente hervorhebt, ist auf www.vs.ch/kultur verfügbar:

- Die drei vom Kanton anerkannten Schulen (Allgemeine Musikschule Oberwallis, Conservatoire cantonal und Ecole de jazz et de musique actuelle) bilden, insbesondere angesichts der Notwendigkeit von zumindest regionalen Standorten sowie der Ausbildungsqualität dieser Schulen, die Eckpfeiler der musikalischen Bildung im Wallis.
- Eine Harmonisierung der Ausbildungsprogramme und der Stellung der Lehrpersonen ist notwendig, um über eine vergleichbare Subventionierungsgrundlage für die verschiedenen Schulen zu verfügen.
- Die Unterstützung des Kantons berücksichtigt die Schülerbestände nicht in genügendem Mass.
- Die Form und die Bedeutung der finanziellen Einbindung der Gemeinden sind unterschiedlich.

Aufgrund der Bestandesaufnahme ist, in Absprache mit den anerkannten Schulen, in einer zweiten Studie ein gemeinsamer Bezugsrahmen für die Ausbildungsstufen, das geforderte Ausbildungsniveau der Lehrkräfte sowie deren Arbeitszeit ausgearbeitet worden. Anschliessend haben die Schulen auf den Schulbeginn 2014 einen harmonisierten Rahmenlehrplan umgesetzt. Beim damaligen Stand der Arbeiten (2013) ist klar geworden, dass die geltenden gesetzlichen Grundlagen zu schwach sind, um die Stabilität des Systems zu gewährleisten. Unter anderem liefert das Gesetz weder eine Definition der Rollen der verschiedenen Akteure



noch einen Zusammenarbeitsrahmen zwischen Staat, Gemeinden und Musikschulen.

Die Schwäche der Gesetzesgrundlagen ist übrigens in vergleichenden Studien auf gesamtschweizerischer Ebene im Vorfeld der eidgenössischen Abstimmung über die *Initiative Jugend und Musik* hervorgehoben worden. Aus diesen Studien ist hervorgegangen, dass die Walliser Regelung diesbezüglich gegenwärtig eine der schwächsten ist. Manche Kantone wie Waadt und Bern haben ihre Gesetzgebung bereits geändert. Freiburg verfügt schon seit Langem über eine bewährte Struktur, die unter anderem erlaubt, den finanziellen Aufwand gleichmässig auf die Schultern der Eltern, der Gemeinden und des Kantons zu verteilen. Für das Wallis besteht also dringender Handlungsbedarf.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass das Schweizer Volk am 23. September 2013 den neuen Verfassungsartikel für die Jugendmusikförderung zu 72.7% (Wallis: 69.7%) und unter Einstimmigkeit der Kantone angenommen hat.

Angesichts der Notwendigkeit, die Gesetzesgrundlage und die Verordnung zu ändern, hat der Staatsrat am 18. Dezember 2013 beschlossen, eine Kommission einzusetzen, mit dem Auftrag zur *Verfassung eines Gesetzestextes über die Musikschulen sowie zur Erarbeitung der notwendigen Umsetzungs- und Begleitmassnahmen*.

Die Kommission hat ihren Bericht am 16. September 2015 bei der Vorsteherin des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur eingereicht. Der Bericht kann auf der Seite "Kultur" der Homepage des Staates Wallis www.vs.ch/kultur > Über die Dienststelle für Kultur > Publikationen eingesehen werden.

Mit Ausnahme der finanziellen Bestimmungen, die den Beschlüssen im Rahmen von PAS 2 Rechnung tragen, hat sich der Staatsrat weitgehend von den Arbeiten der Kommission inspirieren lassen, um die Struktur der gesetzlichen Bestimmungen auszuarbeiten, die er dem Grossen Rat unterbreitet und die im Folgenden vorgestellt werden.

Die wichtigsten Änderungen im Gesetz gegenüber der aktuellen Situation bestehen in der Festlegung des Subventionierungssatzes für den Kanton und die Gemeinden sowie in der Definition von Standardkosten für die Berechnung der Subventionen. Die aktuelle Situation ist nämlich unangemessen und basiert nicht auf objektiven Subventionierungskriterien. Die Harmonisierungsarbeit der letzten Jahre ermöglicht die Änderung dieser Situation, die nicht länger andauern kann.

2. Vorschläge für die Gesetzesgrundlage

Es ist vorgesehen, im Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996 das Kapitel «Kulturelle Institutionen des Staates» durch das Hinzufügen von fünf Artikeln (Artikel 36^{bis} bis 36^{sexies}) zu ergänzen. Das Gesetz enthält im Artikel 22 bereits eine allgemeine Bestimmung, die es dem Kanton ermöglicht, die kulturellen Bildungsstätten zu unterstützen.

Art. 22 Kulturelle Bildungsstätten

Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung und Führung der durch den Staatsrat anerkannten kulturellen Bildungsstätten. Diese Beteiligung wird durch eine Vereinbarung geregelt.

Die fünf neuen Artikel würden in einem neuen Abschnitt (Abschnitt 4) mit dem Titel «Musikschulen» gruppiert. Artikel 22 wird beibehalten, da er die Grundlage für die Unterstützung anderer kultureller Ausbildungen, insbesondere des Theaters und des Tanzes, bildet.

Der Textvorschlag des Gesetzes befindet sich im Anhang 1. Im Folgenden werden die Artikel kommentiert.

Art. 36^{bis} Anerkennung

¹ Diese Bestimmung legt zuerst den Grundsatz fest, nach dem eine Schule vorgängig anerkannt werden muss (Grundsatz der Anerkennung), um eine Unterstützung der öffentlichen Hand zu erhalten. Die allgemeinen Grundsätze betreffend Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung sind im Reglement festgelegt. Diese bilden Gegenstand einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Staat und dem Dachverband der Walliser Musikschulen (nachstehend: der Verband), welche ebenfalls deren Dauer und deren Erneuerungs- und Auflösungsbedingungen festlegt.

² Diese Bestimmung hält die Grundvoraussetzungen, welche eine Schule zum Erhalt einer Anerkennung erfüllen muss, fest. An erster Stelle muss sie von ihresgleichen anerkannt worden sein, indem sie Mitglied des Dachverbands der nicht professionell orientierten Walliser Musikschulen ist. Zudem muss sie im Bereich des Grundausbildungsangebots, das im Sinn des Gesetzes über die Regionalpolitik zumindest eine Region des Kantons abdeckt, spezifische Leistungen erbringen und auch dezentralisierten Unterreicht anbieten können.

³ Die staatliche Anerkennung einer Schule wird über eine spezifische Vereinbarung formalisiert, welche insbesondere die Dauer sowie die Erneuerungs- und Auflösungsbedingungen festlegt. Der Vereinbarung sollte ein Leistungsvertrag beigefügt sein.

Art. 36^{ter} Beratungskommission

Der Staat setzt eine Beratungskommission ein, in welcher der Staat, die Gemeinden und der Verband vertreten sind. Sie wird vor jedem Anerkennungsentscheid einer Schule durch den Staatsrat sowie bei sämtlichen Vereinbarungsprojekten zwischen dem Staat und dem Verband sowie zwischen dem Staat und einer Schule konsultiert. Sie wird ebenfalls für die Berechnungsweise der subventionsberechtigten Kosten konsultiert. Der Staat kann die Kommission ausserdem zu allen Fragen im Zusammenhang mit der nicht professionell orientierten Musikausbildung konsultieren.

Art. 36^{quater} Finanzierung

¹ Das Gesetz legt als Grundsatz fest, dass sich Staat und Gemeinden an der Finanzierung der anerkannten Schulen beteiligen. Es wird daran erinnert, dass die aktuelle Gesetzesbestimmung (Art. 22 KFG) bereits besagt, dass sich «der Staat an der Finanzierung (...) der kulturellen Bildungsstätten beteiligt», ohne eine allfällige Beteiligung der Gemeinden vorzusehen.

² In zahlreichen Kantonen wird die Finanzierung der Musikschulen zu gleichen Teilen von Staat, Gemeinden und Schülern übernommen. Gegenwärtig ermöglicht die Situation der öffentlichen Finanzen im Wallis die Übernahme dieses Modells nicht. Es ist deshalb vorgesehen, dass Staat und Gemeinden je 20% der Finanzierung übernehmen und dass der Restbetrag durch die Begünstigten - Eltern und Schüler - sowie andere Finanzierungsquellen übernommen wird.

³ Nach Absprache mit der Beratungskommission gemäss Art. 36^{bis} Abs. 2, legt der Staat die Berechnungsweise der subventionsberechtigten Kosten fest. Er bestimmt die für die Berechnung der Subvention effektiv berücksichtigten Kosten auf der Grundlage der unterrichtsbezogenen Betriebsausgaben (Personalkosten,

Weiterbildung des Personals, Anschaffung und Unterhalt der für den Unterricht notwendigen Lehrmittel und Instrumente), der direkt daraus folgenden Verwaltungskosten sowie der Unterhaltskosten der Räumlichkeiten (ohne Mietkosten). Es versteht sich von selbst, dass einzig die Ausgaben berücksichtigt werden, welche im Zusammenhang mit dem vom Staat in der Vereinbarung anerkannten Unterricht entstehen.

Natürlich steht es jeder Musikschule frei, Aktivitäten zu entwickeln, die nicht im Sinne der Rahmenvereinbarung anerkannt sind. Für deren Finanzierung ist sie jedoch selber zuständig.

⁴ Der Grundsatz für die Berechnung der staatlichen und kommunalen Beteiligung muss im Gesetz festgelegt werden. Der vorgeschlagene Grundsatz (Anzahl Lektionen pro jungen Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde) scheint der gerechteste und transparenteste zu sein. Die Verankerung des Begriffs «junger Schüler» im Gesetz bedeutet, dass die anderen Schüler (Erwachsene) in der Berechnung der staatlichen und kommunalen Beteiligung nicht berücksichtigt werden.

Die Begriffe Lektion und junger Schüler werden auf Reglementsebene definiert, um eine spätere Anpassung an die Entwicklung und die Bedürfnisse zu erleichtern.

⁵ Im Gesetz muss ebenfalls das Verfahren zur Festlegung der Anzahl Lektionen, die Gegenstand einer Subventionierung bilden, definiert werden. Es ist vorgesehen, diese Festlegung jährlich vorzunehmen. Nach Anhörung des Verbands bestimmt der Staat die Anzahl Lektionen, die Gegenstand einer Subventionierung bilden. Dieses Vorgehen soll jedoch nicht davon abhalten, eine Mehrjahresplanung der subventionierten Lektionen vorzusehen, die jährlich zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der Budgets der beteiligten Parteien bestätigt oder korrigiert wird.

Art. 36^{quinquies} Räumlichkeiten

Gegenwärtig stellen die Standortgemeinden den Musikschulen im Allgemeinen die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung (gemäss unterschiedlichen Nutzungsmodalitäten). Diese Praxis, die sich teilweise durch den Standortvorteil der Schüler der Gemeinde rechtfertigt, sollte beibehalten werden. Hingegen muss die Möglichkeit gegeben sein, dass die Standortgemeinde von anderen Gemeinden eine Beteiligung an den Kosten fordern kann.

Art. 36^{sexies} Dezentralisierung des Unterrichts

Der dezentralisierte Unterricht sollte durch Anreize gefördert werden. Zudem sollte längerfristig ebenfalls die Integration von lokalen Musikschulen in die anerkannten Musikschulen gefördert werden. Eines der Mittel zur Förderung der Beteiligung der Gemeinden und zur Förderung der Integration der lokalen Musikschulen kann insbesondere die Möglichkeit zur Schaffung eines dezentralen Unterrichtsorts unter gewissen Bedingungen sein. Dieser Unterrichtsort würde auf lokaler Ebene die Gelegenheit bieten, das Unterrichtsangebot auf andere Instrumente auszuweiten als auf jene, die in einer Musikgesellschaft gespielt werden (Klavier, Geige, Gitarre, usw.). Folglich spielt die Entwicklung dezentraler Unterrichtsorte eine wichtige Rolle zum Erreichen der Gesetzesziele. Deshalb muss im Gesetz eine Bestimmung eingefügt werden, mit der die öffentliche Hand die Dezentralisierung des Musikunterrichts fördert.

3. Bestimmungen des Reglements

Angesichts der Komplexität der Ausführungsbestimmungen ist bereits ein Entwurf des Reglements ausgearbeitet worden, damit die Gesetzesartikel nach ihrer Genehmigung in Kraft gesetzt werden können. Der Entwurf des Reglements befindet sich im Anhang. Im Folgenden werden die Artikel kommentiert.

Art. 1 Zuständige Behörden

Dieser Artikel bestimmt die Vollzugsbehörden in Sachen Unterstützung des nicht professionell orientierten Musikunterrichts im Wallis. Da diese im Verlauf der Zeit ändern können, ist es von Vorteil, sie auf Reglementsebene aufzuführen.

¹ Die Anerkennung einer Schule ist ein wichtiger Entscheid, mit dem das Anrecht auf kantonale und kommunale Subventionen bestimmt wird. Deshalb sind wir der Ansicht, dass es sich um eine Aufgabe des Staatsrates handelt.

² Wie dies bereits heute der Fall ist, soll das für die Kultur zuständige Departement für die Musikschulen verantwortlich sein. Die gesetzliche Grundlage, die den Musikunterricht regelt, wird nämlich im KFG verankert bleiben, da es sich um kulturelle Bildung handelt, die der gesamten Bevölkerung zugänglich ist.

³ Nach Artikel 36^{ter} des Gesetzes wird eine Beratungskommission eingesetzt. Diese Bestimmung regelt die Zusammensetzung und die Funktionsweise der Kommission, in welcher der Vorsteher, beziehungsweise die Vorsteherin des für die Kultur zuständigen Departements den Vorsitz führt.

³ Wie im Kommentar zu Art. 36^{bis} des Gesetzes erwähnt, ist vorgesehen, dass sich die anerkannten Musikschulen zu einem Verband zusammenschliessen. Dieser Dachverband ist für das Einhalten der Anerkennungsvoraussetzungen und -kriterien seiner Mitglieder verantwortlich (z.B. durch die Schaffung einer Kommission oder mehrerer ständiger Kontrollkommissionen).

⁴ Es ist ebenfalls dafür zu sorgen, dass die Statuten des Verbands mit der Gesinnung und den Bestimmungen der Gesetzgebung übereinstimmen. Im Übrigen muss der Verband vom Staat im Sinn von Art. 36^{bis} des Gesetzes als Partner anerkannt werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass seine Statuten und ihre Änderung vorgängig vom kantonalen Departement, das für dieses Dossier zuständig ist, zu genehmigen sind.

Art. 2 Voraussetzungen und Kriterien für die Anerkennung einer Musikschule

Es ist wesentlich, zwischen den Voraussetzungen und den Kriterien für eine Anerkennung zu unterscheiden.

¹ Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind in gewisser Hinsicht Vorbedingungen, die erfüllt sein müssen, bevor die Anerkennungskriterien im eigentlichen Sinne überprüft werden. Diese Bestimmung führt sie nicht abschliessend auf. Die erste Voraussetzung betrifft die Rechtsstellung der Schule. Es sollte sich dabei um eine gemeinnützige juristische Person des Privatrechts handeln. Es könnte verlangt werden, dass sie ihren juristischen Sitz im Kanton hat. Die zweite Voraussetzung betrifft die Finanzsituation: diese muss gesund und transparent sein, die Schule muss mit leistungsfähigen Verwaltungsinstrumenten ausgestattet sein und über ein anerkanntes Rechnungsprüfungsorgan verfügen. Schliesslich muss die Schule ihre Fähigkeit unter Beweis stellen, die Anerkennungskriterien (vgl. Abs. 2) umzusetzen, namentlich durch die Qualifikation ihres Lehrpersonals, ihr Unterrichtsangebot, die geografische Verteilung ihres

Unterrichts (vgl. Art. 36^{bis} Abs. 3 des Gesetzes) und die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten.

² Die Anerkennungskriterien werden im Vorfeld ausgehandelt und in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Staat und dem Dachverband festgehalten. Sie sollten in die spezifischen Vereinbarungen zwischen dem Staat und den anerkannten Schulen übernommen werden. Diese Kriterien haben eine «technische» und faktische Dimension; ihre Einhaltung ist also leicht überprüfbar.

Art. 3 Berechnung der Kosten einer Basislektion

Es ist vorgesehen, dass die Lektion, welche für die Kostenberechnung der verschiedenen Unterrichtseinheiten verwendet wird, 30 Minuten dauert (Basislektion). Die Standardkosten werden so für jede Kostenart aufgrund der Referenz berechnet. Dieser Referenzindex wird verhandelt und anschliessend in der Rahmenvereinbarung zwischen Staat und Verband festgehalten.

Art. 4 Junger Schüler

Diese Bestimmung ist wichtig, da sie insbesondere für die Festlegung der Anzahl Lektionen verwendet wird, die subventioniert werden. Es geht in erster Linie um die Förderung der musikalischen Ausbildung der Jugendlichen, die sich noch in Ausbildung befinden und deshalb finanziell nicht unabhängig sind.

Art. 5 Dezentraler Unterrichtsort

Eine der Herausforderungen wird darin bestehen, die bestehenden lokalen Schulen längerfristig, falls sie das wünschen, in anerkannte Schulen zu integrieren, um die Dezentralisierung, die Diversifizierung, die Qualität und die Homogenität der Ausbildungen zu fördern. Auf lokaler Ebene ermöglicht diese Öffnung das Unterrichten von Instrumenten, die nicht in einer Musikgesellschaft gespielt werden.

¹ Die ersten Schritte zur Schaffung eines dezentralen Unterrichtsortes könnten von Privatpersonen oder von einer lokalen Gesellschaft unternommen werden. Der formelle Antrag für die Schaffung eines dezentralen Unterrichtsortes muss jedoch durch eine Gemeinde oder eine Gruppe von Gemeinden erfolgen.

- a) Aus Effizienzgründen ist die Schaffung eines Unterrichtsortes an die Bedingung geknüpft, dass die anerkannte Schule über die nötigen Lehrpersonen verfügt; es ist nämlich nur schwer vorstellbar, speziell für einige Lektionen eine Lehrperson anzustellen, die weit entfernt vom betreffenden Unterrichtsort wohnt.
- b) Auch hier muss der Grundsatz des Standortvorteils zur Anwendung gelangen. So muss die Gemeinde oder die Gruppe von Gemeinden die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und gegebenenfalls die entsprechenden Auslagen decken, wenn die betreffenden Räumlichkeiten nur gelegentlich für den Unterricht durch die anerkannte Musikschule genutzt werden. Diese Räumlichkeiten können einer Privatperson, einer Gesellschaft oder einer Pfarrei gehören; es liegt jedoch in der Verantwortung der Gemeinde(n), die vertraglichen Bedingungen für ihre Zurverfügungstellung zu regeln.

² Wie bereits erwähnt, gehört die allmähliche Integration der verschiedenen lokalen Musikschulen in anerkannte Schulen zu den Zielen dieser Gesetzgebung. Dies betrifft vor allem die von einer Musikgesellschaft oder von einem Chor gegründeten Schulen. Diese Bestimmung lädt die anerkannten Schulen ein, anlässlich der Schaffung eines dezentralen Unterrichtsortes nach Möglichkeit auf die Erwartungen einer lokalen Schule im Hinblick auf das Unterrichtsangebot und die

Auswahl der Lehrpersonen einzugehen (beispielsweise, indem geprüft wird, ob die in den lokalen Schulen unterrichtenden Lehrpersonen aufgenommen werden können).

³ Eine der finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit dem dezentralen Musikunterricht besteht in der Vergütung der Reisespesen der Lehrpersonen. Deshalb ist vorgesehen, dass sich der Staat unter gewissen Bedingungen an den Reisespesen der Lehrpersonen, die an einem dezentralen Unterrichtsort im Sinne des vorliegenden Artikels unterrichten, beteiligt. Diese Beteiligung ergänzt die in Art. 36^{ter} Abs. 2 des Gesetzes vorgesehene finanzielle Unterstützung.

4. Finanzen

Für die Unterstützung der Musikschulen ist im Budget 2016 des Staates Wallis ein Betrag von Fr. 3'515'000.- vorgesehen. Dieser Betrag ist seit Beginn dieses Jahrzehnts unverändert geblieben. In Anwendung der Beschlüsse PAS 2 wird dieser Betrag für 2018 und 2019 auf Fr. 1'300'000.- reduziert. Der Staatsrat sieht einen Betrag von Fr. 2'215'500.- vor, den er folgendermassen aufteilen möchte:

- Fr. 2'160'000.- für die Unterstützung der Unterrichtseinheiten zu 20% der anerkannten Kosten; dieser Betrag ermöglicht die Subventionierung von 3'600 Unterrichtseinheiten bei einheitlichen Standardkosten von Fr. 3'000.-, das heisst Fr. 600.- pro Einheit zulasten des Staates. Diese Werte basieren auf der Analyse der Rechnungen 2014 der anerkannten Schulen. Sie werden in Absprache mit dem Verband der Musikschulen validiert, unter Vorbehalt der Einhaltung der im Kantonsbudget vorgesehenen Obergrenze.
- Fr. 55'500.- als Beitrag an die Reisespesen für den Unterricht an den dezentralisierten Unterrichtsorten.

Für das Jahr 2014 belief sich der Betrag der direkten Subventionen der Gemeinden an die drei anerkannten Musikschulen auf Fr. 476'400.-, nach Abzug eines Betrags von Fr. 621'383.- für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten. Allfällige individuelle Beiträge an das Schulgeld der Schüler sind in diesen Beträgen nicht enthalten. Ab 2018 werden die Gemeinden ebenfalls 20% der Kosten der anerkannten Unterrichtseinheiten bezahlen. Dies entspricht einem Betrag von Fr. 2'160'000.-, was einer globalen Erhöhung von Fr. 1'683'600.- entspricht. Es ist zu erwähnen, dass die Erhöhung des finanziellen Beitrags für die einzelnen Gemeinden unterschiedlich ausfallen wird, da ihre Unterstützung bisher auf freiwilliger Basis erfolgte und gewisse Gemeinden die Schulen nicht direkt unterstützten.

Gegenwärtig erhalten die Schulen neben dem Schulgeld der Schüler auch Subventionen von Dritten. Diese stammen hauptsächlich von der Loterie Romande. Sie betragen etwas weniger als 10% des Aufwands. Allerdings fällt die Unterstützung der verschiedenen Schulen sehr unterschiedlich aus.

Wenn die Unterstützung durch Dritte auf dem aktuellen Stand erhalten bleibt, müssen etwas mehr als 50% der Kosten einer Lektion für einen jungen Schüler vom Schüler, beziehungsweise dessen Eltern, getragen werden, was einem Betrag von Fr. 1'500.- entspricht. Dieser Betrag ist höher als das gegenwärtig von den Schulen erhobene Schulgeld, das zwischen Fr. 1'105.- und Fr. 1'308.- liegt.

Die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen ist auf den 1. Januar 2018 vorgesehen. Dies ermöglicht den Gemeindebehörden, die notwendigen Anpassungen im Verlauf des Jahres 2017 vorzunehmen.

5. Schlussfolgerungen

Dieser Vorentwurf des Gesetzes hat zwei Einschränkungen zu berücksichtigen, die nicht einfach in Einklang zu bringen sind. Einerseits muss ein gerechtes und dynamisches Unterstützungsmodell der Musikschulen erarbeitet werden, das seine Gültigkeit langfristig bewahrt und andererseits müssen die Beschlüsse im Rahmen von PAS 2 umgesetzt werden. Zudem werden die Gemeinden in einem Bereich, in dem sie bisher freiwillig handeln konnten, zu einer Beteiligung verpflichtet. In Berücksichtigung sämtlicher Massnahmen im Rahmen der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates (PAS 2), mit denen auch zusätzliche Einnahmen für die Gemeinden verbunden sind, scheint uns dies angesichts der Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen Kanton und Gemeinden legitim und zumutbar zu sein.